

Beschluss

Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

Deutschland hat sich während der letzten Jahrzehnte religiös verändert. Die Zahl der Menschen ohne organisierte religiöse Bindung ist gestiegen – darunter viele Atheist*innen und Agnostiker*innen –, die Zahl der Christ*innen ist gesunken. Durch Einwanderung und Flucht leben heute einige Millionen Menschen aus mehrheitlich muslimisch geprägten Ländern bei uns, darunter nicht nur Muslimas und Muslime sondern auch Christ*innen, Alevit*innen, Yezid*innen und Menschen, die keiner Religion (mehr) angehören.

Zugleich gewinnt die Frage nach dem Umgang mit Religion und Weltanschauung an Bedeutung. Wie organisieren wir künftig das Zusammenleben dieser unterschiedlicher Menschen und Gruppen? Rechtspopulist*innen greifen ebenso wie islamistische Fanatiker*innen die offene Gesellschaft und ihre wachsende Pluralität an. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verteidigen Freiheit und Pluralität gegen Angriffe aus allen Richtungen, führen die überfällige Debatte und legen umfassende Grundsätze zur Religionspolitik vor. Religionspolitik formuliert wesentliche Fundamente der Gesellschaftspolitik.

Es braucht keine Religion oder Weltanschauung, um Werte zu haben und zu leben. Aber Religionen und Weltanschauungen bieten Orientierung für ihre Anhänger*innen. Durch sie werden jedoch auch Unterschiede sichtbar, die mit dem Ausschluss von allen einhergehen, die nicht zu der jeweiligen Gruppe gehören. Unterschiede machen die plurale Gesellschaft aus, sie auszuhalten ist die Kunst, wenn wir es mit der Freiheit ernst meinen. Politisch stellt sich daher vielmehr die Frage, wie Pluralität organisiert werden muss, damit die Unterschiede nicht zur Überforderung werden.

Jedes Individuum und jede Gruppe darf ihren Glauben leben und bekunden, die Menschen dürfen ihr gesamtes Handeln an ihrem Glauben oder an ihrer Weltanschauung ausrichten, solange sie damit nicht in den Freiheitsbereich anderer eindringen. Jeder und jede hat das Recht darauf, die eigene Religion oder Weltanschauung frei zu wählen oder sie zu wechseln oder aber gar keine Religion zu haben. Alle müssen sich darauf verlassen können, dass der Staat diese Freiheiten gewährleistet, und wissen, dass der Staat es nicht dulden wird, wenn sie anderen diese Freiheit beschneiden.

Es geht angesichts gesellschaftlicher Veränderungen um die Verständigung auf den gemeinsamen Grundkonsens bei allen Unterschieden. Menschenwürde, Grund- und Menschenrechte, Rechtsstaat, Gewaltenteilung und Demokratie stehen für uns nicht zur Disposition. Hier werden wir keine Abstriche machen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bejahen Pluralität. Der Schutz vor Diskriminierung und die Gewährleistung der Grundrechte aller ist das Fundament von Freiheit und der produktiven Entfaltung gesellschaftlicher Vielfalt. Wir stehen für eine offene, plurale Gesellschaft. Sie ist für

uns ohne Alternative. Eine offene Gesellschaft bietet große Chancen und bedeutet große Herausforderungen für alle, die hier leben wollen. Wir streiten als Christ*innen, Juden und Jüdinnen, Muslimas und Muslime, Alevit*innen, Atheist*innen, Buddhist*innen und neue Heid*innen, Hindus, Sikhs, Baha'i, Konfessionsfreie und Agnostiker*innen für die Rechte der anderen. Denn die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist immer die Freiheit der anders Denkenden und Glaubenden. Der säkulare und weltanschaulich neutrale Staat und eine konsequent an Grund- und Menschenrechten ausgerichtete Politik sind der sichere Rahmen für alle, die einer Religion oder Weltanschauung angehören und zugleich für alle, die keiner Religion angehören wollen.

Fünf Grundsätze grüner Religions- und Weltanschauungspolitik

1. Bündnisgrüne Politik ist Menschenrechtspolitik. Für bündnisgrüne Religionspolitik ist deshalb die Orientierung am Menschenrecht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit maßgeblich. Sie muss in all ihren drei Dimensionen gesichert werden. Grundlegend ist zunächst die individuelle Religionsfreiheit. Sie ist Freiheit zum Glauben, also das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu haben, zu pflegen und auszuüben, und sein ganzes Leben am eigenen Glauben auszurichten. Gleichermaßen ist sie negative Glaubensfreiheit, also das Recht, keinen Glauben oder keine Weltanschauung zu haben, zu pflegen und auszuüben und von den Glaubensvorstellungen anderer, auch der Mehrheit, im eigenen Freiheitsbereich nicht beschränkt zu werden. Insbesondere diese negative Dimension der Glaubensfreiheit ist in der Religionspolitik bislang häufig vernachlässigt oder gar ignoriert worden. Zur kollektiven Dimension der Religions- und Weltanschauungsfreiheit schließlich gehört, dass der Glauben oder die Weltanschauung in Gemeinschaft praktiziert werden dürfen, Religion und Weltanschauung auch im öffentlichen Raum stattfinden und Religions- wie Weltanschauungsgemeinschaften als Akteure im öffentlichen Raum auftreten dürfen. Das Grundgesetz verleiht solchen Gemeinschaften auch korporative Rechte, sie sind also auch selbst Rechtsträgerinnen, insofern sie dadurch ihren Mitgliedern die Ausübung ihres Glaubens praktisch ermöglichen.

2. Bündnisgrüne Politik ist Freiheitspolitik. Eine lebendige Demokratie und ein funktionierender Rechtsstaat sind Voraussetzungen politischer Freiheit. Im bündnisgrünen Grundsatzprogramm von 2002 heißt es daher: „Demokratische Einmischung ist nicht nur erlaubt – sie wird von uns gewünscht und gefördert. Eine funktionierende Demokratie benötigt eine starke Zivilgesellschaft.“ Eine solche aber ist mehr als eine Ansammlung von Individuen. Vereinigungen, Gemeinschaften und Initiativen sind für die Demokratie unerlässlich, weil sie die Menschen zu gemeinsamem Handeln befähigen. In diesem Sinne gehen wir auch mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften um. Sie können eine wichtige Säule für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie konstitutiv für eine lebendige Demokratie sein. Voraussetzung ist, dass sie die Grundprinzipien der Verfassung achten, sich dem öffentlichen Diskurs stellen, eigene Ansichten im gesellschaftlichen Diskurs nicht verabsolutieren und insofern nicht fundamentalistisch agieren. Zu einer offenen und pluralistischen Gesellschaft gehört aber natürlich auch Religionskritik, und zwar inner- wie außerkirchliche. Kritischer, demokratischer Diskurs ist existenziell für unsere Demokratie, dem sich alle gesellschaftlichen Institutionen stellen müssen, auch Religionsgemeinschaften.

3. Ziel bündnisgrüner Religionspolitik ist es, die Glaubensfreiheit in allen drei Dimensionen zu sichern, Gleichbehandlung und Pluralität zu verwirklichen und Diskriminierung zu verhindern. Wir zielen nicht darauf ab, Religionsgemeinschaften in den privaten Raum zu verbannen. Allerdings wollen wir legitime Ansprüche von Menschen anderer oder ohne Religionszugehörigkeit auch gegenüber verfassten Religionsgemeinschaften sowie in Fragen der öffentlichen Repräsentation schützen und stärken. Dafür brauchen wir einen selbstbewussten,

weltanschaulich neutralen und aktiven Staat im Gegenüber zu den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

4. Der säkulare Staat muss den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gegenüber neutral sein und organisatorisch prinzipiell von ihnen getrennt sein. Er darf sich nicht mit einer Religion oder Weltanschauung identifizieren und auch nicht eine von diesen bevorzugt behandeln. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben ein verfassungsrechtlich garantiertes Selbstordnungs- und -verwaltungsrecht. Das gibt ihnen das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu organisieren, ohne Einmischung des Staates. Bündnisgrüne Religionspolitik erkennt dieses Recht als Konsequenz aus der grundsätzlichen Trennung von Religion und Staat an. Allerdings gilt dieses Recht nicht unbeschränkt, sondern muss mit anderen Grundrechten bzw. den Grundrechtspositionen Anderer ausgeglichen werden (praktische Konkordanz). Dies kann zu neuen Entwicklungen bei der Verwirklichung von Grundrechten führen, wie wir es beispielsweise für das kirchliche Arbeitsrecht fordern.

5. Neutralität und Trennung von Religion, Weltanschauung und Staat bedeuten kein Kooperationsverbot. Bündnisgrüne Religionspolitik möchte das in Deutschland historisch gewachsene kooperative Modell weiterentwickeln. In vielen Fragen haben wir Bündnisgrüne Kirchen als wertvolle Bündnispartnerinnen erlebt. Dazu gehört das Eintreten für Frieden, gegen Fremdenfeindlichkeit, für internationale Gerechtigkeit und das Engagement in Fragen der modernen Gentechnik. Bündnisgrüne Religionspolitik hat Kriterien und Voraussetzungen für eine Kooperation des Staates mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer pluralen Gesellschaft erarbeitet. Angesichts der gewachsenen Vielfalt darf der Staat als Modell für Kooperationspartner nicht nur die beiden großen christlichen Kirchen im Blick haben. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung des kooperativen Modells beinhalten an einigen Stellen – wie beispielsweise beim Umgang mit Staatsleistungen oder der Abschaffung der Kirchenaustrittsgebühr – auch eine stärkere Entflechtung von Religionsgemeinschaften und Staat.

Pluralität gewährleisten

Voraussetzung für eine Kooperation zwischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und dem Staat ist die Anerkennung der fundamentalen Verfassungsgüter, der Grundrechte Dritter sowie der Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwarten von allen in der Gesellschaft und damit gerade auch von allen Gemeinschaften, die in Kooperation mit dem Staat sind oder treten wollen, dass sie die positive und negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfassend anerkennen, dass sie die Gleichheit von Frauen und Männern, die Rechte von Minderheiten und die Rechte von Menschen, die ihr Selbstbestimmungsrecht nicht oder nur bedingt wahrnehmen können, ebenso achten wie demokratische Willensbildungsprozesse. Die Demokratisierung der Gesellschaft bleibt dabei ein Kernanliegen unserer Politik. Wir erwarten im gesellschaftlichen Miteinander, dass sie alle Formen von Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit, ebenso wie Homophobie nirgends dulden. Ebenso erwarten wir von allen die Wahrung der Meinungsfreiheit und das Zulassen von Kritik an religiösen Lehren, Praktiken und Traditionen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für Reformen ein, die der gewachsenen Vielfalt, der Individualisierung und Pluralisierung der religiösen und weltanschaulichen Realität in Deutschland gerecht werden. Der Anspruch auf Gleichberechtigung ist nicht nur legitim, er ist verfassungsrechtlich geboten und gesellschaftspolitisch erwünscht. Im kooperativen Verhältnis zwischen Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen aber auch auf der Seite der Gemeinschaften die Voraussetzungen dafür erfüllt sein. Dies sind Bekenntnisför-

migkeit, mitgliedschaftliche Organisation, Erfüllung aller Aufgaben der Pflege des religiösen Bekenntnisses.

- Islamische Gemeinschaften können und sollen als Religionsgemeinschaften anerkannt werden, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Wenn sie die Gewähr der Dauer bieten, können sie auch den Körperschaftsstatus erlangen und somit gegenüber den Kirchen gleichberechtigt werden. Die Muslimas und Muslime und ihre Organisationen müssen dabei selbst entscheiden, ob und wie sie in der Vielfalt muslimischen Lebens die Voraussetzungen dafür schaffen wollen, um ein institutionalisiertes Kooperationsverhältnis mit dem Staat zu erreichen. Die vier großen muslimischen Verbände (DİTİB, Islamrat, Zentralrat der Muslime, V.I.K.Z.) erfüllen aber aus grüner Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die vom Grundgesetz geforderten Voraussetzungen an eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Religionsverfassungsrechts. Sie sind religiöse Vereine. Ihre Identität und Abgrenzung untereinander ist nicht durch Unterschiede im religiösen Bekenntnis begründet, sondern politischen und sprachlichen Identitäten aus den Herkunftsländern und der Migrationsgeschichte geschuldet. Die DİTİB ist dabei zudem eine Tochterorganisation des Präsidiums für Religionsangelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) in Ankara. Die strukturelle Abhängigkeit von einem Staat und dessen jeweiliger Regierungspolitik entspricht nicht der grundgesetzlich geforderten Trennung von Religion und Staat.

Eine bekenntnisförmige Neuorganisation der Muslimas und Muslime würde aus ihren Organisationen keine Kirchen, aber islamische Glaubensgemeinschaften in Deutschland machen. Sie hätten einen Anspruch auf rechtliche Gleichstellung. Damit würde der Islam in Deutschland tatsächlich ankommen. Inwiefern die religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen von den muslimischen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen für eine Anerkennung i.S. von Artikel 7 (3) & 140 GG vor Ort erfüllt werden, ist im Einzelfall in den Ländern einer umfassenden religionswissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Unabhängig von dieser Einschätzung sind in den vergangenen Jahren in einigen Bundesländern Vereinbarungen und Verträge der Länder mit verschiedenen muslimischen Verbänden zu Sachverhalten wie Religionsunterricht, Feiertagen, Bestattungsrecht, Bildung, Rundfunk oder Anstaltsseelsorge geschlossen worden. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkennen dies als Schritte des Respekts gegenüber den muslimisch Gläubigen ausdrücklich an und gehen davon aus, dass grün mitregierte Länder einen solchen Rahmen für den konstruktiv-kritischen Dialog nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist besonders wichtig, dass die Kooperationen zwischen neuen Religionsgemeinschaften und dem Staat einen regelmäßigen Austausch vorsehen sowie darauf hingearbeitet wird, dass die Verbände unabhängige, inländische Strukturen entwickeln, die sich langfristig selbst tragen können.

- Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zum Kopftuch die positive Religionsfreiheit gestärkt. Der Staat hat demnach nicht zu beurteilen, welche Bekleidungs Vorschriften jemand aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen für sich als verpflichtend ansieht oder nicht. Pauschale Verbote kann es nach diesem Urteil nicht mehr geben. Entsprechende Regelungen müssen zudem diskriminierungsfrei erfolgen, also für alle Religionen und Weltanschauungen gleichermaßen gelten. Gerungen wird derzeit allerdings nicht mehr nur über das Kopftuch, sondern über ein Burkaverbot und ein Burkiniverbot. Die derzeit von Teilen der Union und Rechtspopulist*innen forcierte Debatte um Vollverschleierung im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen entbehrt jeder Sachlichkeit. Doch Kleidungs Vorschriften für Frauen

sind keine Antwort auf das berechtigte Schutzbedürfnis der Menschen. Wir GRÜNE sagen klar: Niemand darf Frauen vorschreiben, was sie aus religiösen Gründen anziehen haben, noch sie zwingen, sich auszuziehen. Wir haben als GRÜNE in der Vergangenheit gegenüber den Kirchen zu ihren Vorstellungen von Geschlechterrollen oder der kirchlichen Sexuallehre kein Blatt vor den Mund genommen. Genauso werden wir auch gegen frauenfeindliche Haltungen im Islam streiten. Burka und Niqab können Ausdruck eines patriarchalischen, frauenfeindlichen Gesellschaftsbilds sein, das wir ablehnen – sind es oft auch. Auch die große Mehrheit der Muslimas und Muslime in Deutschland sieht die derartig weitgehende Verhüllung nicht als religiöses Gebot. Aber diese Entscheidung treffen die individuellen Grundrechtsträgerinnen, also die Frauen selbst, und niemand anders für sie. Und: nicht alles, was man falsch findet, kann man verbieten. Das Grundgesetz gibt hier zu Recht hohe Hürden vor. Partielle Verbote der Vollverschleierung müssen gut begründete Ziele haben. Für die Identitätsfeststellung einer Person oder die Sicherheit im Straßenverkehr gibt es beispielsweise heute bereits Regelungen. Ob es weitere Regelungsbedarfe gibt, muss gründlich geprüft werden. In der aktuellen Debatte wird stattdessen auf dem Rücken von Frauen eine Symbolpolitik betrieben, die im Ergebnis antimuslimische Ressentiments befördert und mit der Rechtspopulist*innen sogar zum Ziel haben, Muslim*innen zu diskriminieren. Die Diskussion ist eine Scheindebatte, die von den tatsächlich sicherheitspolitisch entscheidenden Maßnahmen, wie einer starken, modernen und adäquat ausgestatteten Polizei sowie von Prävention ablenkt. Wer wirklich etwas für die Selbstbestimmung von Frauen tun will, sollte beispielsweise Beratungsstellen finanziell fördern, die Frauen über ihre Rechte aufklären und ihnen Schutz gewähren, wenn sie in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung bedrängt oder bedroht werden. Außerdem muss eine bundesweite Regelung zur Finanzierung von Frauenhäusern gefunden und schnellstmöglich eine ausreichende Anzahl von Frauenhausplätzen zur Verfügung gestellt werden.

- Niemand darf wegen seiner Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden. Das ist nicht nur in der Verfassung verankert, sondern z.B. für den Bereich Beschäftigung und Beruf und im Zivilrechtsverkehr auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) näher geregelt. In der Praxis kommt es freilich immer noch oft zu Benachteiligungen. Wir wollen daher das AGG effektiver gestalten und zur besseren Rechtsdurchsetzung ein Verbandsklagerecht vorsehen.
- Wir setzen uns dafür ein, die öffentliche Gedenk- und Trauerkultur zu überprüfen, die bisher oft an die beiden großen christlichen Kirchen delegiert wird. Wir wollen eine öffentliche Debatte darüber anstoßen, wie die Belange anderer religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften und die Belange religions- oder weltanschauungsgemeinschaftsfreier Menschen berücksichtigt werden können.
- Wir wollen Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen gewährleisten. In Krankenhäusern, Heimen, bei der Bundeswehr oder in der Justizvollzugsanstalt ist der Staat in der Pflicht, Zugänge für qualifiziertes und geeignetes religiöses und weltanschauliches Personal zu gewährleisten. Diejenigen, die diesen Seelsorgedienst versehen, sind verpflichtet, die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 Grundgesetz, die Freiheitsgrundrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren. Hierauf muss der Staat auch wegen seiner staatlichen Verantwortung in Anstalten fortwährend achten.
- Wohlfahrtspflege und Daseinsvorsorge sind staatliche Aufgaben, die an gemeinnützige und privatwirtschaftliche Organisationen delegiert werden. Wir begrüßen das so-

ziale Engagement von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in diesem Bereich, wollen aber, dass deren Angebot (aus Gründen der Wahlfreiheit der Nutzer*innen) nur einen Teil der Grundversorgung im sozialen, medizinischen, Bildungs- und Beratungsbereich darstellt. Wir begrüßen und unterstützen Konzepte zur kultursensiblen und pluralistischen Fortentwicklung der Wohlfahrtspflege und treten dafür ein, dass den Menschen möglichst eine Vielfalt an Angeboten zur Verfügung steht.

- Es muss grundsätzlich gewährleistet sein, Bestattungen nach den jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Vorschriften vornehmen zu können. Wir unterstützen die vielerorts bereits praktizierte interkulturelle Öffnung von Friedhöfen auch in kirchlicher Trägerschaft und setzen uns für deren Fortentwicklung ein. Eingriffe in das Recht, die Form der Bestattung und der letzten Ruhe selbst zu wählen, können nur durch hygienisch begründete Vorschriften und die Rechte Dritter gerechtfertigt werden. Wir halten den Friedhofszwang bei Urnenbeisetzungen nicht für gerechtfertigt.
- Wir setzen uns dafür ein, dass in den Feiertagsregelungen der Bundesländer die Mitglieder einer anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft eine angemessene Anzahl arbeitsfreier Tage eingeräumt bekommen, um die Feiertage ihrer Gemeinschaft begehen zu können. Eine analoge Regelung soll es auch für Schüler*innen geben. An den gesetzlichen Feiertagen wollen wir festhalten: Die Gesellschaft braucht Sonn- und Feiertage, damit sich die Menschen jenseits von Büro- und Ladenöffnungszeiten ausruhen und das soziale Miteinander pflegen können. Die Feiertagsgesetze der Länder können der Veränderung und den Bedürfnissen der Länder entsprechend gestaltet, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Wir wollen die Feiertage jedoch nicht reduzieren.
- Für einen angemessenen bekenntnisorientierten Religionsunterricht auf der Grundlage des Verfassungsrechts des jeweiligen Bundeslandes braucht es entsprechende akademische Ausbildung des Lehrpersonals. Dies geschieht durch die Etablierung theologischer Studien zu den jeweiligen Religionen und auch für Weltanschauungsgemeinschaften, die wie der Humanistische Verband bekenntnisorientierten Unterricht an Schulen anbieten.
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für eine Besetzung der Rundfunk- und Fernsehrechte ein, in der sich die heutige gesellschaftliche, religiöse und weltanschauliche Pluralität Deutschlands widerspiegelt.
- Wir plädieren für schärfere Differenzierung und Lockerung bzgl. der sogenannten „Tanzverbote“ – vor allem im Hinblick auf öffentliche bzw. nicht-öffentliche Veranstaltungen, Aufzüge und Kundgebungen. Maßstab für die individuelle Freiheit einschränkende Regeln an religiös begründeten Stillen Tagen kann nur die Rücksichtnahme auf die religiöse Praxis anderer sein. Alles was nicht stört, soll erlaubt sein. Damit können zumindest Verbote von Veranstaltungen, die niemanden stören, wie Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, keinen Bestand haben. Zusätzlich halten wir es für angebracht, dass die Kommunen größeren Spielraum bei der Ausgestaltung der Stillen Tage erhalten, um den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen in den jeweiligen Regionen entgegenkommen zu können.
- Unser demokratischer Rechtsstaat hält alle notwendigen Mittel bereit, um sich gegen Individual- und Kollektivbeleidigung und auch gegen Volksverhetzung zu wehren. Deshalb wollen wir §166 StGB streichen. Dadurch entsteht keine Strafbarkeitslücke, da die Vorschriften über Beleidigung, Verleumdung und Volksverhetzung völlig ausreichend sind. Der „öffentliche Friede“ wird nicht durch kritische Kunst bedroht, son-

dern durch religiöse oder politische Fanatiker*innen, denen es an Kritikfähigkeit oder Respekt vor Anderen fehlt.

Kirchliches Arbeitsrecht reformieren

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen dringenden Reformbedarf hinsichtlich des kirchlichen Arbeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Individuelle Grundrechte wie die individuelle Religionsfreiheit, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Arbeits- bzw. Berufsfreiheit, d.h. diskriminierungsfreier Zugang, Durchführung, Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen können im Konflikt stehen mit dem Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirchen als Trägerinnen von Betrieben in kirchlicher Trägerschaft.

Das besondere Arbeitsrecht für Beschäftigte in Kirchen und in Betrieben kirchlicher Träger enthält deutliche Beschränkungen der Rechte von Arbeitnehmer*innen im Verhältnis zu den Rechtspositionen von Beschäftigten in anderen Unternehmen und in karitativen, sozialen und erzieherischen Einrichtungen nichtkirchlicher Träger. Außerdienstliches und privates Verhalten einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, dessen oder deren Tätigkeit nicht den Bereich der Verkündigung umfasst, darf keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen haben. Die persönlichen Loyalitätspflichten von Mitarbeiter*innen außerhalb des Bereiches der religiösen Verkündigung halten wir für unverhältnismäßig. Außerdienstliches Verhalten von Beschäftigten einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, z.B. Wiederverheirateten und LSBT*I*Q-Menschen, deren Tätigkeit nicht den Bereich der Verkündigung umfasst, darf keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen, wie etwa eine Kündigung, zur Folge haben.

Durch Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 9 Abs. 1 AGG) und der arbeitsrechtlichen EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (Art. 4 Abs. 2) wollen wir die Ausnahmen für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften enger fassen und damit den individuellen Rechten deutlich mehr Geltung verschaffen. Der Staat muss seiner Schutzpflicht gerecht werden und einen Rechtsrahmen schaffen, innerhalb dessen Gerichte eine gerechte Abwägung vornehmen können zwischen den Arbeitnehmer*innen- und den besonderen Arbeitgeber*innenrechten.

Koalitionsfreiheit und Streikrecht wollen wir als soziale Grundrechte für Arbeitnehmer*innen auch in Betrieben in kirchlicher Trägerschaft gewährleisten. Sie sind unserer Überzeugung nach mit einem Tendenzschutz und dem kirchlichen Recht auf Selbstordnung und Selbstverwaltung vereinbar. Für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts fordern wir daher die Überprüfung des Regelungsgehalts von § 112 Personalvertretungsgesetz und §118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz. Ziel ist, den generellen Ausschluss von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und von deren karitativen und sozialen Einrichtung aus dem Wirkungsbereich dieser beiden Gesetze auszuschließen, sodass eine Gleichbehandlung mit anderen karitativen und sozialen Betrieben i.S.d. § 118 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz erfolgt. Die berechtigten Belange kirchlicher und weltanschaulicher Einrichtungen werden dabei insofern gewährleistet, als sie dem spezifischen kirchlichen Tendenzschutz unterliegen. Bei einer Novelle sollen nach Möglichkeit jetzige spezifische Möglichkeiten der Interessenvertretung der Mitarbeiter*innen kleinerer kirchlicher Arbeitgeber*innen gewahrt bleiben, wenn dies von den Mitarbeiter*innen gewünscht wird und die Rechte der Mitarbeiter*innen nicht eingeschränkter sind als bei einer Anwendung von PersVG oder BetrVG. Weiterhin soll es – bei Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen – die Möglichkeit geben, überbetriebliche Interessenvertretungen im Rahmen einer Neuregelung zu wahren bzw. zu etablie-

ren, Optionen der kirchlichen Mitarbeiter*innenvertretung zu erhalten, die über die bisherigen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes sogar hinausgehen.

Aus dieser Position heraus begrüßen wir Initiativen auf kommunaler Ebene, die bei Vergabe von Aufträgen an Betriebe in kirchlicher Trägerschaft diejenigen bevorzugen, die das kirchliche Arbeitsrecht nicht anwenden.

Kirchenfinanzen transparenter machen

Die Bürger*innen erwarten heutzutage zu Recht mehr Transparenz von staatlichem Handeln. Das gilt auch für Körperschaften öffentlichen Rechts. Wir wollen deshalb höhere Anforderungen an den Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften stellen. Unser Ziel ist, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts sowohl ihre Vermögen als auch die Einnahmen und Ausgaben offen legen. Wir begrüßen, dass sowohl die evangelische als jüngst auch die katholische Kirche Schritte in Richtung Transparenz unternommen haben, und wollen prüfen, ob es einfachgesetzliche Möglichkeiten gibt, dieses Ziel zu erreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, dann wollen wir die entsprechenden Voraussetzungen durch eine Änderung des Grundgesetzes schaffen: eine Kompetenznorm im Grundgesetz würde eine einfachgesetzliche Regelung ermöglichen.

Kirchensteuer reformieren

Das Bundesverfassungsgericht hat das Kirchen- bzw. Gemeindesteuersystem als verfassungskonform bestätigt. Politisch gibt es aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gute Gründe für wie gegen die Kirchensteuer. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Frage ist in jedem Fall der aktuelle Kirchensteuereinzug reformbedürftig, um Gleichbehandlung und Datenschutz zu gewährleisten. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlagen deshalb folgende Reformen im bestehenden System vor:

- Die Entscheidung, ob die Kirchensteuer durch das Finanzamt oder die Kirchen selbst eingezogen wird, soll den Bundesländern überlassen werden. Einen guten Weg geht Bayern; dort wird die Kirchensteuer von eigenen Kirchensteuerämtern und nicht von Finanzämtern eingezogen.
- Reform der Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der Kirchensteuer: Wir wollen die Bevorzugung der Kirchenmitglieder beenden, künftig sollen nicht kirchen-/gemeindesteuerpflichtige Steuerzahler*innen einen zusätzlichen, zur Kirchensteuer analogen Spendenfreibetrag für religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erhalten, sofern sie diese Spenden auch tatsächlich leisten.
- Datenschutz beim Zwang zur Offenbarung der Kirchenzugehörigkeit gegenüber Dritten: Wir wollen, dass weder Arbeitgeber*innen noch Kreditinstitute persönliche Daten über die Konfessionszugehörigkeit bzw. -losigkeit aus Lohnsteuerkarte oder Kapitalertragssteuer erfahren dürfen. Wir halten es verfahrenstechnisch für möglich, Wege zu schaffen für diejenigen, die den konkreten Status für Dritte nicht sichtbar machen wollen (ohne dass sich dadurch Zahlungspflichten verändern). Denn für die Kirchensteuerzahlung ist der Quellenabzug, also die Abführung über Arbeitgeber*innen oder Kreditinstitute, nicht zwingend.
- Reform der Kirchensteuerzahlung im Fall von geringfügig Beschäftigten: Die Arbeitgeber*in muss eine einheitliche Pauschsteuer für Soli-Zuschlag und Kirchensteuer für das aus geringfügigen Beschäftigungen erzielte Einkommen in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts abführen. Dies kann zur Besteuerung von Nichtkirchenmitgliedern führen. Darum wollen wir, dass in diesen Fällen auf die Erhebung von Kir-

chensteuern verzichtet wird, wenn sich das ohne bürokratischen Mehraufwand regeln lässt.

- Reform der Besteuerung von glaubensverschiedenen Ehen, besonders des sog. Lebensführungsaufwands in Form des besonderen Kirchgeldes: Wir schlagen vor, die Kirchensteuer von einkommenslosen Ehepartner*innen am ehelichen Unterhaltsanspruch statt am Lebensführungsaufwand zu orientieren. Damit wollen wir dem Prinzip Rechnung tragen, dass nur von Kirchensteuern betroffen ist, wer selbst Mitglied einer Kirche ist. Eine Individualbesteuerung von Ehepaaren würde diese Reform allerdings überflüssig machen.
- Rechtssicherer und kostenloser Kirchenaustritt: Wir wollen rechtssichere Wege für den Kirchenaustritt schaffen. Es kann nicht sein, dass das ausgetretene Mitglied bis zum Ende des Lebens beweispflichtig für den Austritt bleibt. Außerdem wollen wir die Gebühr beim Kirchenaustritt abschaffen, die der Staat bislang erhebt, um die Kosten zu decken, die durch die Entgegennahme der Austrittserklärung und die Dokumentation entstehen. Der Staat übernimmt hier eine Aufgabe für die Kirchen. Hat er dafür Mehrausgaben, so muss er diese pauschal mit den Kirchen abrechnen.

Staatsleistungen ablösen

Wir GRÜNE wollen den seit 1919 nicht umgesetzten Verfassungsauftrag – zur Ablösung der historischen Staatsleistungen an die großen christlichen Kirchen – endlich entschlossen umsetzen. Die Kirchen erhalten vom Staat bis heute Leistungen als Entschädigung für Enteignungen in der Zeit der Säkularisierung. Der grundgesetzliche Auftrag zur Ablösung dieser Staatsleistungen ist bislang nicht umgesetzt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern, dass durch die Bundesregierung unverzüglich eine Expertenkommission eingesetzt wird, die eine Gesamtübersicht über die Staatsleistungen im Sinne des Artikels 138, Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 anfertigt und Vorschläge für eine entsprechende Ablösungs-Gesetzgebung unterbreitet. Dabei geht es um die sogenannten historischen Staatsleistungen, nicht um neu begründete, wie die mit dem Zentralrat der Juden. Außerdem fordern wir den Bund und die Länder auf, in konkrete Gespräche einzutreten. Angesichts der unterschiedlichen Situation und der unterschiedlichen Höhe der gezahlten Leistungen in den Ländern wird es jeweils passgenaue Lösungen geben müssen.

Parallel dazu sollte ein Dialog mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland begonnen werden, um möglichst zügig die erstrebten Ablösungen der Staatsleistungen umsetzen zu können. Das „Ablösungsgrundsatzgesetz“ kann im Rahmen einer Vereinbarung mit oder ohne Zustimmung der betroffenen Kirchen von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden, da es nur die Modalitäten einer späteren Ablösung festlegt.

Zusätzlich und unabhängig von der großen Lösung wollen wir auf Vertrag beruhende Ablösungen vorantreiben und die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür schaffen. In einigen Bundesländern findet de facto bereits eine Teilablösung statt, bei der durch Vereinbarungen zwischen Land und Kirchen pauschal staatliche Verbindlichkeiten abgelöst werden. Um der Öffentlichkeit eine qualifizierte Darstellung der Staatsleistungen zu geben, fordern wir diejenigen Länder, bei denen das nicht transparent genug ist, auf, die jährlichen Haushaltspläne so zu ändern, dass die Staatsleistungen differenziert dargestellt werden.